

Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.

An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.

Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Freitag früh an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 39.

Rybnik, den 26. September.

1908.

Am 21. d. Mts. starb nach langem, schwerem Leiden

der Königliche Landrat a. D.

Herr Georg Plewig.

Der Kreis Rybnik, an dessen Spitze der Verstorbene vom Jahre 1901 bis zum Jahre 1904 gestanden hat, ist durch sein Ableben in tiefe Trauer versetzt. Mitten aus seiner Berufstätigkeit wurde der Verblichene unerwartet vor fünf Jahren durch eine tückische Krankheit seinem Amte entrissen, dem er sein ganzes Denken und Streben, dem er seine hervorragende Arbeitskraft mit vollster Hingebung gewidmet hatte. Von aufopferndster Fürsorge für die ihm anvertrauten Interessen des Kreises hat der Verewigte durch sein erfolgreiches Wirken sich die innige Verehrung und dankbare Anerkennung aller Schichten der Bevölkerung erworben.

Sein Name wird bei allen Kreisinsassen unvergessen bleiben.

Rybnik, den 23. September 1908.

Der Kreis-Ausschuss.

Lentz.
Landrat

Viktor Herzog v. Ratibor.

Günther,

Lucas,

Bürgermeister. Rittergutsbesitzer.

Mülter,

Neumann,

Schweisfurth,

Rittergutsbesitzer. Bürgermeister.

Fabrikdirektor.

Landrätliche Bekanntmachungen.

320. Den städtischen Polizeiverwaltungen und den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 3. Oktober 1906 — Stück 40 Nr. 266 — betreffend Einreichung der Nachweisungen bezüglich der Veränderungen unter den Rittern und Inhabern von Orden und Ehrenzeichen in Erinnerung und erwarte deren Vorlage bis zum 5. Oktober d. Js.

Rybnik, den 24. September 1908.

321. In der Zeit vom 19. August bis heute sind nachstehend aufgeführten Personen Jahresjagdscheine ausgefertigt worden:

Sirzyz, Hauptlehrer, Gr.-Thurze, Koziolof, Gastwirt, Ndr.-Schwirklan, Luz, Inspektor, Studamühle, Lentz, Kgl. Landrat, Rybnik, Burghammer, Maschinenbauer, Rybnik, Simmich, Wirtschaftsinspektor, Rybnik, Klapczynski, Jäger, Pischow, Hozlowski, Gutsberw., Dschin, Gabriel, Förster, Kgl.-Wielepole, Freiherr von Schleinitz, Kriewald, Welt, Bergverw., Schwallowitz, Moldritz, Gem.-Vorsteher, Friedrichsthal, Soremski, Platzmeister, Gottartowiz, Klose, Unterf., Rauden, Kröning, Herzogl. Unterf., Brantolka, Wagenknecht, Herzogl. Unterf., Paprotsch, Kucjera, Hilfsjäger, Baranowiz, Früchel, Revierförster, Baranowiz, Grubesch, Hilfsjäger, Gottwald, Kultur-Ingenieur, Alt-Dubensko, Geißler, Ingenieur, Czermionka, Herrmann, Amtsg.-Sekretär, Rybnik, Wilhelm von Marklowski, Inspektor, Rybnik, Kaschyha, Revierf., Zyttna, Porwoll, Heger, Zyttna, Jaskulla, Forstlehrling, Zyttna, Gloger, Bergwerksdirektor, Emmagrube, Konsek, Gasthausbes., Moschzeniz, Mazurek, Ziegelei- und Gasthausbes., Kgl.-Kadoschau, Zug, Privatier, Sohrau D.-S., Herold, Heinrich in Ruptau, Lenczyl, Königl. Gütervorst., Czerniz, Wodarz, Gutsbes., Szejrbiz, Mandrella, Mühlenbes., Gem.-mühle, Schroeter, Regierungsreferendar, Schnglowiz, Strube, Wirtschaftsinsp., Dreilinden, Steinbrecher, Amtsrichter, Rybnik, Thomas, Wirtschaftsinsp., Pilchowiz, Herrmann, A.-B., Schwirklan, Sabasz, stud. pharm., Rydultau, Adamet, Förster, Bell, Arndt, Förster, Bell, Zimmermann, Inspektor, Pohlom, Kupla, Holzkaufmann, Al.-Rauden, Burdzik, Gärtner, Neudorf, Friesland, Geschäftsführer, Sohrau D.-S., Uherel, Gutsbes., Rybnik, Michna, Landmesserkandidat, Loslau, Gustav v. Kuffer, Rittergutsbes., Kofoschütz, Dude, Heger, Kofoschütz, Hoffmann, Förster, Kofoschütz, Krömer, Fahrsteiger, Birtulian, Justinski, Postassistent, Rybnik, Kleinert, Rittergutsbes., Cissowka, Meyer, Waldheger, Leszczyn, Froß, Platzmeister, Rybnik, Paczkowski, Landmesser, Loslau, Fiedler, Hauptlehrer, Stodoll, Goly, Einlieger, Moschzeniz, Knobl, Amtsrat, Gottartowiz, Kieler, Kreisierarzt, Rybnik, Przegendza, Holzkaufmann, Surek, Gröger, Lehrer, Niedobschütz, Caspar, Ingenieur und Hüttenbes., Gottartowiz, Wiczorek, Gärtner, Szejrbiz.

Rybnik, den 23. September 1908.

322. Der Holzhändler Albert Oskislof in Königlich-Wielepole beabsichtigt auf dem Grundstück Blatt 1 Königlich-Wielepole eine Dampfziegelei zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die gewerbliche Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Indem ich bemerke, daß die Zeichnungen und Beschreibungen während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht ausliegen, mache ich darauf aufmerksam, daß nach Ablauf der vorbezeichneten Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin
auf den 28. Oktober 1908, vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau hier selbst an, zu welchem die Beteiligten mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Rybnik, den 25. September 1908.

323. Das von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz herausgegebene Flugblatt Nr. 44 enthält Belehrungen über den Wurzelbrand der Rüben und seine Bekämpfung.

Das Flugblatt ist für Behörden, Körperschaften und Vereinen sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die genannte Anstalt unentgeltlich zu beziehen.

Rybnik, den 4. September 1908.

324. Bestallt wurde: der $\frac{1}{2}$ -Bauer Paul Wiskalla aus Rowin zum I. Schöffe für die Gemeinde Rowin
Rybnik, den 17. September 1908. Der königliche Landrat. Lentz.

325. Der Kreisauschuß hat in seiner Sitzung vom 10. d. Mts. auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen, daß die vom Fürsten von Donnersmarck auf Neudeck im Gutsbezirk der Königl. Oberförsterei Rybnik erworbenen Grundstücke, und zwar:

a) die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 302/67 der Gemarkung Popelau, Grundbuch Nr. 179 Schwallowitz, in Größe von 69,66 ar,

aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Rybnik ausscheidet und dem Gemeindebezirk Popelau einverleibt wird

b) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 490/60, 487/62, 481/99, 478/103 und 477/104 der Gemarkung Chwallowitz, in Größe von zusammen 1,62,54 ha ebenfalls aus dem Gutsbezirk der Oberförsterei Rybnik ausscheiden und dem Gutsbezirk Chwallowitz einverleibt werden.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Rybnik, den 10. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Lontz.

Polizei-M a c h r i c h t e n.

Der Invalide Anton Brzezina aus Seyhowitz ist zum Trunkenbold erklärt worden. Die Listen sind zu ergänzen.

Pieze, den 17. September 1908.

Der Amtsvorsteher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Zwecke der Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1909 werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlaßt, die ihnen gemäß Artikel 40 und flg. der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz — abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 40 — obliegenden Arbeiten alsbald in Angriff zu nehmen, bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse die maßgebenden Vorschriften, insbesondere die neuen, zu befolgen und die gesamten Arbeiten rechtzeitig, d. h. in diesem Jahre spätestens bis zum 31. Oktober zum Abschluß zu bringen, da auch die Personenstandsaufnahme erheblich früher stattzufinden hat als bisher.

Auf folgendes wird besonders aufmerksam gemacht:

I. Zur leichteren Information der Gemeindebehörden werden im Folgenden die maßgebenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zusammengestellt, deren Kenntnis für die Gemeindebehörden wie für die Voreinschätzungskommissionen vornehmlich von Wert ist. Es sind dies:

1. die §§ 1, 2, 5 bis 14, 17, 19 bis 24, 32, 33, 36, 37, 55—57, 72, 74, 75, 79 und 80 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (Gesetzsammlung Seite 260);

2. die Artikel 40 bis 42, 45—49, 75 und 77 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz (abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 40), sowie die zugehörigen Formularmuster und die dem Muster zur Staatssteuerliste angefügte Anleitung zur Ausfüllung.

Die Ortsbehörden, Gemeinde- und Gutsschreiber werden dafür verantwortlich gemacht, daß die vorstehenden Bestimmungen bei Aufstellung der Listen unbedingt befolgt werden und zu den Staatssteuerlisten, Personenverzeichnisse nebst Gemeindesteuerlisten und Staatssteuerrollen nur die Formulare verwandt werden, welche auf Grund der neuen Ausführungsanweisung festgestellt und bei M. Bartels in Rybnik und in Niedinger's Druckerei in Ratibor käuflich zu haben sind.

II. Der Termin zur Personenstandsaufnahme ist auf den 15. Oktober festgesetzt worden.

III. Auf Grund des Artikels 42 II Ziffer 6 sind auch bei den Zensiten, deren Einkommen über 3000 Mk. beträgt, die Besteuerungsmerkmale in die Staatssteuerlisten einzutragen.

IV. Bei Aufstellung der Staatssteuerlisten ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die einzelnen Spalten sind nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllen.

2. Die gemäß § 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes von der Staatssteuer freizulassenden Personen sind sowohl in die Staatssteuerliste wie in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen. Das Gleiche gilt von denjenigen einkommensteuerfreien Personen, welche für das laufende Jahr in die Staatssteuerliste übernommen sind, weil ihnen ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark anzurechnen war.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 10 des Gesetzes dem Haushaltungsvorstande zwar das in Preußen steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau, nicht aber dasjenige der übrigen Haushaltsangehörigen anzurechnen ist, welches die letzteren auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder durch selbständigen Gewerbebetrieb erwerben. Haushaltsangehörige, welche solches Einkommen haben, sind selbständig zu veranlagern.

4. Die Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung nicht mehr von Bedeutung.

Als steuerpflichtiges Einkommen ist jetzt das Ergebnis zu schätzen, welches die dem Zensiten anzurechnenden Einkommensquellen in dem dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre geliefert haben. Bei der Veranlagung für 1909 kommen also die Erträge des Kalenderjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908 in Betracht.

Besteht eine Einnahmequelle noch nicht so lange, so ist daraus der mutmaßliche Ertrag des kommenden Steuerjahres anzusetzen.

5. In Spalte 24 und 25 der Staatssteuerliste und 20 der Gemeindesteuerliste sind nur diejenigen Schulden, Zinsen, Lasten, Lebensversicherungsprämien und Schuldentilgungsbeiträge einzutragen, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt.

Ebenso dürfen bei der Eintragung in Spalte 3 d der Staatssteuerliste und 6 a der Gemeindesteuerliste nur solche über 14 Jahre alte Familienangehörige des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, bei denen nachweislich die Voraussetzungen zutreffen, unter denen sie gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes bei der Frage der Ermäßigung des Steuersatzes mitzurechnen sind.

6. Die genaueste Beachtung des § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Hiernach ist bei Zensiten, deren Einkommen in Spalte 28 der Staatssteuerliste den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, für jedes Kind unter 14 Jahren und für jeden Familienangehörigen, welcher in Spalte 3 d eingetragen ist, der Betrag von 50 Mark in Spalte 29 der Staatssteuerliste in Abzug zu bringen mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattfindet, und 1 Steuerstufe bei dem Vorhandensein von 3 oder 4 und 2 Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartigen Familienmitgliedern.

7. Die Mitglieder der Voreinschätzungskommission sind in den Listen durch Unterstreichung des Namens mit roter Tinte kenntlich zu machen.

8. Die Besteuerungsmerkmale der Gemeinde- und Gutsvorsteher sind durch den Amtsvorsteher einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung in Spalte 43 der Staatssteuerliste von Letzterem zu bescheinigen.

9. Bei denjenigen Zensiten, welche sich des besseren Verdienstes wegen auswärts aufhalten, ist in Spalte 2 der Staatssteuerliste ein entsprechender Vermerk zu machen, z. B. „Bergmann in Westfalen“, „Zimmermann in Altona“.

10. Die auf Grund gerichtlicher Auszüge erfolgten Kapitalmitteilungen sind bei Ausstellung der Listen genau zu berücksichtigen.

11. In Spalte 7 der Staatssteuerliste ist bei a ersichtlich zu machen, wieviel von seinem Gesamtbesitz Zensit als Auszug zu leisten hat.

12. Das Einkommen aus Fuhrbetrieb ist, sofern es nicht als gewerbliches Einkommen anzusehen ist, dem landwirtschaftlichen Einkommen in Spalte 14 bei a zuzurechnen und daneben zu bemerken: (darin enthalten . . . Mk. aus Fuhrbetrieb). Die in Spalte 14 a einzusetzende Zahl stellt das betreffende Einkommen nach Abzug des etwaigen Pachtzinses dar.

13. Gemäß § 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. Juni 1907 haben die Betriebsgemeinden von den Arbeitgebern Auskunft über das Einkommen aller bei diesen beschäftigten Arbeiter usw. zu erfordern; die Betriebsgemeinden haben sodann Auszüge aus den erhaltenen Auskünften zu fertigen und an die in Frage kommenden Wohnortsgemeinden der betreffenden Arbeiter von Amtswegen zu übersenden.

Wegen Ausführung der Bestimmungen im § 23 und wegen Verwendung und Beschaffung der Hauslisten wird auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 — J.-Nr. II 7145 — den Ortsbehörden mitgeteilt — am 5. 9. 07 — hingewiesen.

14. In Spalte 38 der Staatssteuerliste ist unter a der zuletzt entrichtete Ergänzungssteuersatz einzutragen.

15. In Spalte 6 der Staatssteuerliste ist unter c die veranlagte Gebäudesteuer, in Spalte 9 der Staatssteuerliste die veranlagte Grundsteuer und in Spalte 16 die veranlagte Gewerbesteuer einzutragen.

16. Spalte 3 a, b, c der Staatssteuerliste und Spalte 4 bis 12 a, sowie Spalte 25 der Gemeindesteuerliste sind aufzunehmen.

Die Aufrechnung der Spalte 25 (fingierte Steuersätze) wird auf Veranlassung des Herrn Vorsitzenden der Berufungskommission angeordnet.

17. Es wird darauf hingewiesen, daß das Personenverzeichnis auf der ersten Seite von der Ortsbehörde zu unterschreiben ist. Im letzten Jahre wurde dies wiederum mehrfach übersehen.

18. Die Staatssteuerlisten des laufenden Jahres werden den Ortsbehörden Ende September oder Anfang Oktober behufs Benutzung bei den Vorarbeiten für die nächstjährige Veranlagung zugehen. Die in denselben inolge Einspruchs diesseits vorgenommenen Berichtigungen sind genau zu beachten.

Ratibor, den 16. September 1908.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen der Kreise Ratibor — Stadt-Band — u. Rybnik.
B r u n e.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die in Ansehung des in Nieder-Rydultau belegenden, im Grundbuche von Nieder-Rydultau Band I Blatt Nr. 21 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Simon Kolorz und der Eheleute Anton und Catharina Foizik eingetragenen Grundstücks unter den Vorgenannten besteht, soll dieses Grundstück

am 3. Dezember 1908, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 7 — versteigert werden.

Das Grundstück, eine Halbhauerstelle, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Scheuer mit Wagenschuppen, Schwarviehställen, Hofraum, Hausgarten, Holzung, Wiese, Weide und Acker, ist 4 ha 94 ar 40 qm groß, mit 34,20 Mk. Reinertrag zur Grundsteuer und 45,00 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 121; Gebäudesteuerrolle Nr. 159. —

Die Auszüge aus der Steuerrolle und beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in der Gerichtsschreiberei — Zimmer Nr. 6 — eingesehen werden.

Rybnik, den 19. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Civilingenieurs Rudolf Chwolka in Rybnik ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 29. Oktober 1908, vormittags 9¹/₄ Uhr, vor dem königlichen Amtsgericht in Rybnik, Zimmer Nr. 7 anberaumt.

Rybnik, den 17. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Badrian in Rybnik ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 19. Oktober 1908, vormittags 9¹/₂ Uhr, vor dem königlichen Amtsgericht in Rybnik — Zimmer Nr. 7 — anberaumt.

Rybnik, den 14. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

Die der Frau Stellenbesitzer Marianna Gorny aus Mokrau am 14. Juni 1908 in Sohrau D.S. zugesagte Beleidigung ziehe ich hiermit zurück und leiste Abbitte.

Wilhelm Russek, Stellenbesitzer,
Mokrau.

Ein in der Gemeindeverwaltung erfahrener

Gemeindefreiber

wird per sofort gesucht.

Diesbezügliche schriftliche Gesuche sind unter Angabe der Ansprüche bis zum 1. Oktober d. Js. an den Unterzeichneten zu richten.

Gottartowitz, den 23. September 1908.

Der Gemeindevorstand.

Mein Geschäft bleibt
Sonnabend, den 26. September cr.,
Sonntag, den 27. September cr.
wegen der hohen Feiertage geschlossen.

Bernhard Schaefer,
Loslau.

Ein engl. Foxterrier

weiß, Kopf und Ohren schwarz, kurzer Schwanz, auf den Namen Fox hörend, ist während dem Manöver in vorvergangener Woche abhanden gekommen. Gegen Belohnung abzugeben bei
Bäckermeister Kubitza, Bschow.

Der Acker

des Restgutes Florianshof bei Niedobschütz, in Größe von ca. 90 Morgen, ist im Ganzen oder in einzelnen Parzellen sofort zu verpachten.

Pachtlustige wollen sich diesbezüglich an Herrn Obersteiger Flatzok, Römergrube, wenden.

Infolge baulicher Änderungen im Betriebe hat die Städtische Gasanstalt zu herabgesetzten Preisen guten

Steinkohlen-Deer

abzugeben.

Verwaltung der Städt. Gas- u. Wasserwerke Rybnik.

Kaufe Kastanien

und zahle die höchsten Preise.

Angelika Reiss,
Loslau.

Schriftl. Nebenverdienst,

hochlohn. Vertr. u. — Prospekt frei. —

Joh. H. Schultz, Verlag, Köln 395.

Loslau, im September 1908.

Hierdurch mache ich ergebenst bekannt, dass in meinem, nach dem Brande neu erbauten

Dampfsäge- und Hobelwerk

== am Bahnhof Loslau ==
der Betrieb mit durchweg

neuen Maschinen

wieder voll aufgenommen ist.

Ich empfehle meine Anlage zum Bezuge von Schnittmaterial aller Art, wie Kantholz, Bretter, Latten usw. in Kiefer, Fichte und Tanne zu Tagespreisen.

Lohnschnitt nach Aufgabe wird schnellstens ausgeführt.

Um geneigten Zuspruch bittend, zeichne ich

Hochachtungsvoll

Maurermeister Arendt.

Bau- und Holzgeschäft.

== Dampfsäge- und Hobelwerk. ==

Auf dem Wege von Rybnik nach Loslau ist ein brauner Karton, enthaltend: einen neuen graugestreiften Anzug, verloren gegangen.
Abzugeben gegen Belohnung bei
N. Leszczynier, Rybnik.

Zur Jagd! Zur Jagd!

offeriere

geladene Jagdpatronen in allen Stärken.

Hülsen, Pulver, Schrot
von Nr. 8 bis 4/00.

Jagdgewehre. Teschings.

Georg Klockiewicz,
Loslau O.-S.

Einige verheiratete Knechte

sucht zum Antritt Neujahr 1909 bei hohem Lohn, Deputat und Milch.

Dominium Biskupitz-Borsigwerk OS.

Verheiratete Pferdeknechte

sucht für bald oder später

Kgl. Domäne Bielitzhof b. Loslau.

150 Morgen guten Acker

an Glatth grenzend, sind parzellenweis zu verpachten eventl. zu verkaufen.

Rybnik. R. v. Marklowski,
Besitzer.

Kreis-Sparkasse in Rybnik im Kreishause Zimmer Nr. 4 — am Bahnhofs — Telephonruf Nr. 58.

Spareinlagen werden von 1 Mark ab angenommen und von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab mit 3 1/2 Prozent verzinst.

Darlehen werden jederzeit gegeben:

- a) auf Grundstücke, insbesondere auch zum Bau von Wohnhäusern und auf Gebäude;
- b) gegen Schuldschein oder auf Wechsel mit doppelter Bürgschaft;
- c) gegen Verpfändung von Wertpapieren und erststelligen Hypothekensforderungen.

Die Kasse bietet für Spareinlagen absolute Sicherheit, da der Kreis mit seinem ganzen Vermögen und seiner Steuerkraft dafür haftet. Die strengste Verschwiegenheit wird gewährleistet. Einlagenbestand Ende 1907: 6109487 Mk. 96 Pf. — Reservefonds 350928,52 Mark.

Beim Verziehen eines Sparer's von seinem bisherigen Wohnorte besorgt die Kasse auf Wunsch kostenlos die Ueberweisung der Spareinlage an die Kreis- oder Stadtsparkasse seines neuen Wohnortes. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung nicht unterbrochen.

Annahmestellen in: Loslau, Rauden, Rydultau, Czerwionka, Ober-Jastrzemb, Pilchowitz, Radlin, Golkowitz, Pschow und Lissek.

Der Verwaltungsrat.

Extra-Beilage zum Rybniker Kreisblatt Stück 39.

Rybnik, den 26. September 1908.

Polizei-Verordnung.

Für den Umfang des Kreises Rybnik wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und im Anschluß an die Präsidialverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. September 1906 (Amtsblatt Seite 345) unter Zustimmung des Kreis Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1.

Die technische Aufsicht über die Feuerlöschrichtungen und die technische Leitung des Feuerlöschdienstes in den ländlichen Dörfern des Kreises und in den kreisangehörigen Städten Sohrau und Loslau, so lange diese beide letzteren je weniger als 10000 Einwohner zählen, liegt dem vom Kreis Ausschuß ernannten und von zuständiger Seite mit den Befugnissen eines Polizeibeamten ausgestatteten Kreisbrandmeister ob, welche seine Funktionen gemäß der für ihn erlassenen Dienstordnung im Einvernehmen mit den Ortspolizei- und Ortsbehörden auszuüben hat.

§ 2.

Bei größeren Bränden hat der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher außer den im § 15 Absatz 4 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 bezeichneten Beamten auch dem Kreisbrandmeister, und zwar telegraphisch bezw. telephonisch oder durch Eilboten von dem Ausbruch des Feuers Kenntnis zu geben.

§ 3.

Den Anordnungen des Kreisbrandmeisters, welche er in Ausübung seiner amtlichen Funktionen trifft, ist unbedingt Folge zu leisten, auch seitens der freiwilligen Feuerwehren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht anderweite, härtere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rybnik, den 10. September 1908.

Der Königliche Landrat. **Lentz.**

Vorstehender Polizeiverordnung vom heutigen Tage wird hiermit zugestimmt.

Rybnik, den 10. September 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

Lentz. Neumann. Lucas. Schweisfurth. Mülter.

Dienstordnung für den Kreisbrandmeister des Kreises Rybnik.

§ 1.

Der Kreisbrandmeister wird vom Kreis Ausschusse ernannt und vom Landrat verpflichtet. Er fungiert als Kreisbeamter nach Maßgabe der Bestimmungen in § 134 Nr. 3 der Kreisordnung vom

19. 12. 1872
19. 3. 1881

 und es wird ihm von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten für die aus dieser Instruktion sich ergebenden Funktionen die Eigenschaft als Polizeibeamter verliehen.

§ 2.

Der Kreisbrandmeister hat darüber zu wachen, daß die Feuerlöschgeräte in den ländlichen Dörfern des Kreises und in den kreisangehörigen Städten Sohrau und Loslau, solange diese beiden letzteren je weniger als 10000 Einwohner zählen, jederzeit in brauchbarem Zustande sich befinden. Zu diesem Zweck hat derselbe wenn möglich alljährlich einmal in jeder Dörfer die Feuerlösch-Gerätschaften einer gründlichen Revision zu unterwerfen.

Die Revision hat sich auf die Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit der Spritzen und Schläuche, sowie der sämtlichen anderen Lösch-Einrichtungen und Gerätschaften zu erstrecken. In denjenigen Dörfern, welche mit einer öffentlichen Wasserleitung versehen sind, ist die Revision auch auf den Zustand der Hydranten und aller zu denselben gehörigen Geräte auszudehnen.

§ 3.

Von den zur Abhaltung der Revisionen angeetzten Terminen hat der Kreisbrandmeister dem Landrat, dem zuständigen Ortsvorsteher eventuell dem Kommandeur der Feuerwehr und dem zuständigen Amtsvorsteher (Polizeiverwaltung) rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die Amtsvorsteher und die beiden städtischen Polizeiver-

walter werden die ihnen nach § 3 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) obliegende Revision der Feuerlösch-Gerätschaften mit einer Revision des Kreisbrandmeisters verbinden.

§ 4.

Alle bei der Revision vorgefundenen Mängel hat der Kreisbrandmeister der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) mit dem Ersuchen um baldige Abhilfe mitzuteilen und dabei möglichst die zweckentsprechenden Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen.

Ueber besonders stark hervorgetretene Uebelstände oder trotz mehrmaligen Ersuchens nicht beseitigte Mängel ist dem Landrat Bericht zu erstatten.

§ 5.

Der Kreisbrandmeister hat seine Fürsorge besonders auch auf die Errichtung von geschulten Feuerwehren (§ 25 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906) und auf die tüchtige Ausbildung solcher bereits vorhandenen Feuerwehren zu richten.

§ 6.

Der Kreisbrandmeister überwacht die gehörige Ausbildung und die stete Diensttätigkeit der Feuerwehren und sonstigen Feuerlöschmannschaften in den ländlichen Ortschaften des Kreises und in den kreisangehörigen Städten Sohrau und Loslau, solange diese beiden letzteren je weniger als 10 000 Einwohner zählen und hat zu diesem Zwecke soweit möglich alljährlich einer Uebung jeder Feuerwehr bezw. der Löschmannschaften persönlich beizuwohnen und diese zu leiten.

Diese Uebungen sind mit den im § 2 vorgeschriebenen Feuerlösch-Gerätschaften zu verbinden bezw. gleichzeitig vorzunehmen. Wegen Benachrichtigung der Behörden und Feuerwehren von den hierzu angelegten Terminen gilt das im § 3 Gesagte, doch hat sich der Kreisbrandmeister bei Festsetzung von Tag und Stunde möglichst nach den Wünschen der Beteiligten und nach den bestehenden Gebräuchen, eventuell nach den Anordnungen des Landrats zu richten.

§ 7.

Mit Ermächtigung des Landrats kann der Kreisbrandmeister gemeinschaftliche Uebungen der Feuerlöschmannschaften benachbarter Orte anberaumen. In diesem Falle hat er auch den gemeinschaftlichen Versammlungsort festzusetzen.

§ 8.

Gelegentlich der Revisionen hat sich der Kreisbrandmeister auf angemessene Weise von dem Vorhandensein der nach § 7 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1906 zu führenden Listen der zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten zu überzeugen und auch im Uebrigen sein Augenmerk auf die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Vorschriften gedachter Polizei-Verordnung zu richten.

§ 9.

Sobald der Kreisbrandmeister von einem Schadensfeuer in einer ländlichen Ortschaft des Kreises und den Städten Sohrau und Loslau Kenntnis erlangt, hat er sich, sofern die Geringsfügigkeit oder das Erlöschen desselben nicht etwa inzwischen feststeht, so schnell als möglich auf den Brandplatz zu begeben und die obere technische Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen.

§ 10.

Der Kreisbrandmeister ist vorläufig nicht verpflichtet, bei den Revisionen usw. Uniform zu tragen.

§ 11.

Nach Ablauf jeden Jahres, und zwar spätestens bis zum 15. Februar hat der Kreisbrandmeister dem Kreisausschusse einen Bericht über die von ihm im vergangenen Jahre entwickelte Tätigkeit und über den Stand des Feuerlöschwesens im Kreise zu erstatten.

Rybnik, den 10. September 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

Lentz. Lucas. Mülter. Günther. Neumann.

Vorstehende Polizeiverordnung und Dienstordnung für den Kreisbrandmeister vom 10. d. Mts. bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung mit dem Hinzufügen, daß der Kreisausschuß den Kreisbaumeister Boff hier selbst zum Kreisbrandmeister ernannt und daß der Herr Regierungspräsident ihm für die Ausübung der durch obige Polizeiverordnung und Dienstordnung ihm übertragenen Funktionen die Eigenschaften eines Polizeibeamten beigelegt hat.

Rybnik, den 18. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und Königl. Landrat. Lentz.